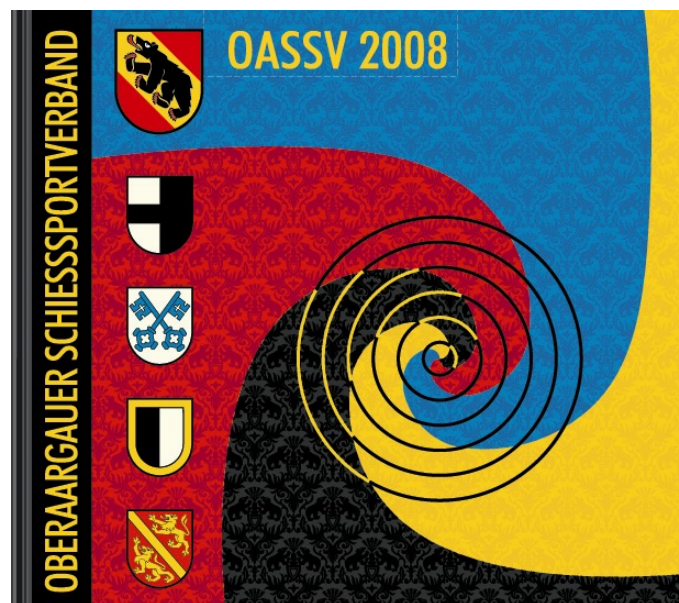


OBERAARGAUER SCHIESSSPORTVERBAND OASSV



Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Name, Zweck und Ziel	3
II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung	3
III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
IV. Organe	4
V. Schiessvorschriften und Besonderes	8
VI. Finanzielles	9
VII. Schlussbestimmungen	10
Unterschriften, Genehmigung durch BSSV	11

Glossar

BSSV	Berner Schiesssportverband
OASSV	Oberaargauer Schiesssportverband
OASV	Oberaargauischer Schützenverband
OaSSV	Oberaargauischer Sportschützenverband
OAMV	Oberaargauischer Matchschützenverband
DV	Delegiertenversammlung
GL	Geschäftsleitung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
ISSF	International Shooting Sport Federation
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine
UV	Unterverband
ZGB	Zivilgesetzbuch

Präambel

Der Verband entsteht aus dem Zusammenschluss folgender Verbände:

Oberaargauischer Schützenverband (OASV) gegründet 1909

Oberaargauischer Sportschützenverband (OaSSV) gegründet 1942

Oberaargauischer Matchschützenverband (OAMV)

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Statuten

I. Name, Zweck und Ziel

Art. 1

Name Unter dem Namen „Oberaargauer Schiesssportverband“ (nachfolgend OASSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wangen an der Aare.

Art. 2

Zweck Der OASSV ist ein Sportverband. Er vereinigt das Schiesswesen im bernischen Oberaargau. Er umfasst die Ämter Wangen, Aarwangen, Burgdorf und Fraubrunnen.

Art. 3

Ziel Der OASSV fördert den Breitensport, das leistungssportliche Schiessen und das Schiesswesen ausser Dienst.

Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und -ausbildung
- Förderung und Durchführung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens
- Förderung von Kursen für Sportschiessen im Rahmen von Jugend + Sport
- Unterstützung von Jungschützenkursen
- Unterstützt das ausserdienstliche Schiesswesen
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Art. 4

Organisation Der OASSV ist Mitglied des Berner Schiesssportverbandes (BSSV) und des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV). Er kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Art. 5

Versicherung Die dem OASSV angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine USS. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der SUVA, Abteilung Militärversicherung.

Art. 6

Mitglieder Mitglieder des OASSV sind:
a) die Schiessvereine
b) die Einzelmitglieder in der Abteilung Leistungssport
c) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Aufnahme Die Aufnahme von Schiessvereinen erfolgt auf Antrag hin durch die GL OASSV und werden von der DV bestätigt. Sie werden gleichzeitig Mitglied des BSSV.

	Art. 8
<i>Rechte und Pflichten</i>	Die Mitglieder gemäss Art. 6 mit Ausnahme der Mitglieder gemäss Buchstabe b, haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung (DV). Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF, SSV, SMV, BSSV und OASSV einzuhalten.
	Art. 9
<i>Ausschluss</i>	Schiessvereine, welche den Statuten und Reglementen des OASSV, trotz zweimaliger Mahnung zuwiderhandeln sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag der GL von der DV aus dem OASSV ausgeschlossen werden.
	Art. 10
<i>Austritt</i>	Austritte von Schiessvereinen sind dem OASSV jeweils bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarischen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das nächste Jahr zu bezahlen. Austretende und Ausgeschlossene Schiessvereine verlieren bei ihrem Austritt oder Ausschluss jeden Anspruch auf das Vermögen des OASSV.
	Art. 11
<i>Statuten Schiessvereine</i>	Die Statuten der Schiessvereine unterliegen der Genehmigung durch die GL des OASSV und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Bern.
	Art. 12
<i>Mitgliederverzeichnis Schiessvereine</i>	Die Schiessvereine führen die Vereinsmitglieder in der Vereinsadministration des SSV.
	Art. 13
<i>Ehrenmitgliedschaft</i>	Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den OASSV im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag der GL zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. Organe

	Art. 14
<i>Organe</i>	Die Organe des OASSV sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung (DV) 2. Die Geschäftsleitung (GL) 3. Die Abteilungen 4. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

1. Delegiertenversammlung

Art. 15

Aufgaben und Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ des OASSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern der GL
- b) den Mitgliedern der GPK
- c) den Delegierten der Schiessvereine
- d) den Delegierten der Abteilung Leistungssport
- e) den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Art. 16

Stimm- und Vertretungsrechte

Die Mitglieder der GL, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Vereine richtet sich nach der lizenzierten Mitgliederzahl.

1 – 30 lizenzierte Mitglieder = 2 Stimmrechte

31 – 50 lizenzierte Mitglieder = 3 Stimmrechte

Über 50 lizenzierte Mitglieder = 4 Stimmrechte

Art. 17

Einberufung

Die ordentliche DV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Die GL kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte kann gemäss gesetzlicher Regelung verlangt werden. Die GL hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentliche DV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.

Art. 18

Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und der GL ist spätestens vier Wochen vor der DV allen Teilnehmern gemäss Art. 15 zuzustellen.

Art. 19

Leitung der DV

Die DV wird vom Präsidenten des OASSV oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der GL geleitet. Ein Protokoll wird erstellt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Art. 20

*Kompetenzen
Anträge*

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

1. Genehmigung der DV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
2. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Gebühren für das nächste Jahr
3. Wahl der Mitglieder der GL und des Präsidenten
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK)
5. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über die Vergabe von LT-Schützenfesten
7. Behandlung von Anträgen der GL und der Vereine
8. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinen
9. Änderung der Statuten
10. Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen DV müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres (Poststempel) der GL eingereicht werden. Die GL hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Art. 21

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmung*

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ausgenommen bleiben die Art. 45 - 47 dieser Statuten.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 22

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

2. Die Geschäftsleitung (GL)

Art. 23

Zusammensetzung

Der GL gehören an:

- Präsident
- Abteilungsleiter

Die GL ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des OASSV. Sie vertritt den OASSV nach aussen. Sie besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, maximal aber elf.

Sie werden von der DV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Geschäftsleitungsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der DV nicht besetzt werden, kann diese durch die GL nach Publikation und einer Frist von 30 Tagen auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Art. 24

Konstituierung

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der GL gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die GL selbst.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit einem Abteilungsleiter für den OASSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann die GL Einzelunterschrift erteilen.

Art. 25

Kompetenzen

Die GL bereitet die DV vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann die GL Arbeitsgruppen und/oder Kommissionen nach Massgabe der Bedürfnisse bestellen. (Vorgehen gemäss Art 23) Ihre Mitglieder müssen nicht der GL oder einer Abteilung angehören. Zur Bildung von Arbeitsgruppen durch die Abteilungen ist die Zustimmung der GL erforderlich. Die Abteilungsleiter orientieren die GL über die Tätigkeiten ihrer Arbeitsgruppen. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Die GL kann ausser der jährlichen Präsidentenkonferenz bei Bedarf weitere Konferenzen und Informationsveranstaltungen organisieren.

Die GL erlässt die entsprechenden Reglemente und Weisungen und gibt sie zur Einsicht frei.

Art. 26

Einberufung

Die GL wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der GL-Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die GL ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

3. Abteilungen

Art. 27

Kompetenzen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen gemäss Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse der GL und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte zuhanden der GL vor.

4. Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 28

Zusammensetzung Die GPK besteht aus drei Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.
Die Mitglieder sollen keinem Schiessverein angehören, der durch ein Mitglied in der GL des OASSV vertreten ist.
Die GPK-Mitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtszeit unmittelbar wieder wählbar.

Art. 29

Konstituierung Die GPK konstituiert sich selbst.

Art. 30

Auftrag Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des OASSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie unterstützt die GL in diesem Bereich. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.
Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden der GL und der DV. Die GPK hat gegenüber der GL und DV das Antragsrecht.

V. Schiessvorschriften und Besonderes

Art. 31

Sportliches Schiessen Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung sowie von Jugend + Sport wird durch die Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von ISSF, SSV, BSSV und OASSV geregelt und sind verbindlich.

Art. 32

Leistungssportliches Schiessen Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV, des SMV, des BSSV und des OASSV
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Art. 33

Breitensport Der OASSV fördert den Breitensport.

Art. 34

Schiesswesen ausser Dienst und Jungschützenwesen Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Art. 35

Landesteilschützenfeste Der OASSV veranstaltet Landesteilschützenfeste. Die DV kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer entsprechenden Organisation übertragen.

Art. 36

Landesteilfähnrich Der Landesteilfähnrich wird durch die GL gewählt. Diese entscheidet über den Einsatz der Landesteilfahne.

VI. Finanzielles

Art. 37

Mittel

Der OASSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- die Beiträge seiner Vereine
- Beiträge der Einzelmitglieder in der Abteilung Leistungssport
- das Verbandsvermögen inkl. Spezialfonds
- die Erträge des Verbandsvermögens
- allfällige Beiträge des Bundes, des Kantons, des SSV, des BSSV und anderer Organisationen
- allfällige Zuwendungen aus dem Überschuss der Prämienverwaltung und des Kranzkartenvereines der UV des ehemaligen SSSV
- die Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen
- Schenkungen und Legate
- anderweitige Einnahmen
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Verbandseigentum (Inventar)

Art. 38

Beiträge

Die Beiträge werden von der DV für 1 Jahr im Voraus festgelegt.

Sie bestehen aus:

- a) Einem Grundbetrag pro Verein, der gestützt auf die Anzahl der lizenzierten Vereinsmitglieder abgestuft wird:
- | | |
|----------|-------------------------|
| Stufe 1: | 1 -15 Lizenzierte |
| Stufe 2: | 16 - 30 Lizenzierte |
| Stufe 3: | 31 - 50 Lizenzierte |
| Stufe 4: | mehr als 50 Lizenzierte |
| Stufe 5: | Vereine ohne Lizenzen |

Als Grundlage für die Abstufung gelten die Vorgaben der Vereinsadministration des SSV der im laufenden Kalenderjahr erfassten lizenzierten Schiessvereinsmitglieder.

- b) Einem Beitrag pro lizenziertes Mitglied Erfassungen, die nach dem Stichtag erfolgen und zu einem Wechsel der Stufe führen, werden in Rechnung gestellt.

Die Summe der Beiträge gemäss a) und b) bilden die Mitgliederbeiträge des OASSV und betragen:

- 1) für den Grundbeitrag pro Verein/Sektion:

Stufe	Mindestbetrag	Höchstbetrag
1	Fr. 50.00	Fr. 130.00
2	Fr. 80.00	Fr. 160.00
3	Fr. 120.00	Fr. 200.00
4	Fr. 150.00	Fr. 230.00
5	Fr. 210.00	Fr. 330.00

- 2) für den Betrag pro lizenziertes Mitglied:

Mindestbetrag	Höchstbetrag
Fr. 2.00	Fr. 5.00

3) für den Betrag pro Mitglied der Abteilung Leistungssport:

Mindestbetrag	Höchstbetrag
Fr. 20.00	Fr. 100.00

Die Vereinsabgaben sind gemäss Rechnungsstellung des Verbandes der Verbandskasse abzuliefern. Die Zahlungstermine richten sich nach den Weisungen des OASSV.

Art. 39

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 40

Haftung Für die Verbindlichkeiten des OASSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des OASSV und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den OASSV handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB, vorbehalten.
Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 41

Fonds Der OASSV kann Spezialfonds einrichten, über die jährlich Rechenschaft im Rahmen der Jahresrechnung abzulegen ist.

Art. 42

Ausgabenkompetenz Die GL verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Den Abteilungen können eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen werden.
Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht der GL jährlich ein Betrag von Fr. 5'000.-- zur Verfügung.

Art. 43

Entschädigungen Die Entschädigungen der GL, der Abteilungsleiter, der Mitglieder GPK, der Ressortchefs sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in einem von der GL erlassenen Spesenreglement geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 44

Übernahme von Rechten und Pflichten Der neu konstituierte OASSV übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten des OASV, OaSSV und des OAMV gemäss der beschlossenen Zusammenschlussvereinbarung vom07

Art. 45

Statutenänderung Zur Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmenden.

Art. 46

Fusionen

Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 47

Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmenden.

Das vorhandene Vermögen inkl. Fonds ist in diesem Falle dem BSSV zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben.

Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen mit Einschluss der Fonds, zu Gunsten der Stiftung Schweizerisches Schützenmuseum über.

Die vorstehenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des OaSSV, OASV und des OAMV vom 10. November 2007 genehmigt. Die Statuten treten am 1.1.2008 in Kraft.

10. November 2007

Für den Oberaargauer Schiesssportverband OASSV

Der Präsident:

Der Sekretär:

Genehmigungsvermerk

Bern,

Für den Berner Schiesssportverband BSSV

Der Präsident:

Der Sekretär: